

Schottergärten und Magerstandorte dürfen nicht verwechselt werden!

In Naturgärten, Naturerlebnisräumen und im naturnahen öffentlichen Grün werden gerne Magerstandorte angelegt, das heißt, der Oberboden wird mit mageren Vegetationstragschichten wie Schotter oder Kies abgedeckt. Diese Flächen werden dann mit Biotopelementen (Lebensraumholz, Trockenmauern, Steinhaufen, Feuchtbiotopen) gestaltet, mit einheimischen Wildpflanzen eingesät und bepflanzt. Schon nach kurzer Zeit sind Schotter oder Kies unter einem bunten und vor Leben brummendem Bewuchs verborgen, aber kurz nach der Anlage können solche naturnahen Flächen bei oberflächlicher Betrachtung mit den so genannten „Schottergärten“ verwechselt werden. Allen Naturgärtnern möchten wir hier einen leicht erweiterten Textauszug aus unserem Positionspapier zur Verfügung stellen. Damit sollen Kommunalpolitiker und Verwaltungsfachleute auf den Wert der Magerstandorte hingewiesen und verhindert werden, dass das „Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird“ und dass in das sehr begrüßenswerten Verbot der „Schottergärten“ aus Unkenntnis naturnaher Vegetationstechnik auch die biodiversitätsfördernden Magerstandorte eingeschlossen werden.

Geschotterte Flächen in Gärten sind in der Regel in der Landesbauordnung verboten, werden aber von den Verwaltungen oft trotzdem toleriert

Bauordnungen (BauO) dienen grundsätzlich der Gefahrenabwehr und der Gewährleistung sozialer Mindeststandards hinsichtlich des Gesundheitsschutzes. Ein wesentlicher Aspekt eines gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes ist die hinreichende Durchgrünung bebauter Gebiete. Leider ist zunehmend eine Versiegelung von Flächen, die keiner weiteren Nutzung unterliegen, zu beobachten. Die Flächen werden meist mit Plastikfolie bedeckt und dann mit Schotter oder Kies überdeckt (sog. „Gärten des Grauens“). Dabei ist in der Mehrzahl der Landesbauordnungen die Begrünung oder Bepflanzung nicht überbauter Flächen von bebauten Grundstücken festgesetzt, § 8, Ziff. 1 der Musterbauordnung (MBO¹). Allerdings sind diese Vorschriften kaum bekannt und werden von den zuständigen Behörden auch nicht durchgesetzt. Weitergehende Vorschriften zur Verpflichtung, auch die baulichen Anlagen zu begrünen, wie sie ältere Fassungen einzelner Landesbauordnungen noch vorsahen, wurden zwischenzeitlich aufgehoben. Dies ist keinesfalls zeitgemäß.

Geschotterte Flächen schädigen nicht nur die Biodiversität, sondern auch die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger

Eine gute Durchgrünung von Siedlungsgebieten stellt in den Zeiten der Klimakrise geradezu eine Gefahrenabwehr dar, denn eine fehlende Begrünung führt zu klimatischen Verhältnissen in Städten, die die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigen: **überhitzte Straßenzüge, mangelnder Luftaustausch** u.a. Die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme dieser Verpflichtungen ist für die Sicherung gesunder Lebensverhältnisse in den Siedlungsbereichen zwingend erforderlich. Dabei ist vorzusehen, dass auch Zufahrten und Stellplätze zu begrünen sind und die grundsätzliche Verpflichtung zur Begrünung von baulichen Anlagen, soweit dies bautechnisch möglich ist, besteht. Beispielsweise stellt die extensive Begrünung von Flachdächern keine bautechnische Herausforderung dar und ist aufgrund der längeren Lebensdauer auch wirtschaftlich die sinnvollere Alternative.

Naturnahe Begrünung ist notwendig:

Für die Umsetzung ist die Ausarbeitung von Verwaltungsvorschriften sowie ggf. Mustersatzungen notwendig, in der Art und Maß der geforderten Begrünung genau definiert werden. Dabei ist bei der Art der Begrünung der Aspekt der **Nachhaltigkeit** in den Vordergrund zu stellen. Eine nachhaltige Begrünung und Bepflanzung kann nur naturnah sein. Heimische Wildpflanzen oder naturnahe Sorten werden den Herausforderungen der Klimakrise gerecht und fördern die Biodiversität. Nur wenn mit allen verfügbaren Mitteln gegen das Artensterben gearbeitet wird, kann die Bauleitplanung ihrer Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gerecht werden. Insofern ist bei der Begrünung stets eine naturnahe Begrünung zu priorisieren.

Zudem ist die Einhaltung der Bauordnung auch in diesem Punkt rigoros zu prüfen und einzufordern. Die Schaffung ungesunder Lebensverhältnisse in Siedlungsgebieten ist kein Kavaliersdelikt. Es ist wichtig, jedem Bauherren seine Verantwortung bewusst zu machen und ihn zur Wahrnehmung seiner gesellschaftlichen Verpflichtung zu ermutigen. Dies ist zum einen durch gesetzlichen Zwang zur Einhaltung von Minimalanforderungen, zum anderen – wie in dem Papier an anderer Stelle behandelt wird – durch Förderung darüber hinaus gehenden Engagements möglich.

Magere Vegetationstragschichten fördern die Biodiversität und dürfen nicht mit geschotterten Flächen verwechselt werden:

¹ Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016

Die Anlage von Magerstandorten ist in besonderem Maße biodiversitätsfördernd , denn mit der Anlage von Magerstandorten können wir einen Standort schaffen, der aus der Normallandschaft durch Nutzungsintensivieren fast vollständig verschwunden ist. Diese Nutzungsintensivierung ist einer der Hauptgründe für den Rückgang der Biodiversität, der ja vor allem in den offenen und halboffenen Landschaften zu beobachten ist. Andererseits erweisen sich die Pflanzen der trockenen, nährstoffarmen Standorte als besonders widerstandsfähig in Trocken- und Hitzeperioden, Magerstandorte sind als in der Klimakrise resilient und können weiterhin zur Abkühlung der Umgebung beitragen, da die krautigen Pflanzen auch ohne Bewässerung grün bleiben und nicht vertrocknen. Die Vegetationstragschichten der Magerstandorte werden meist aus Schotter und Kies (mit 0-Anteil, also mit Feinanteilen und deshalb durchwurzelbar) hergestellt und können oberflächlich betrachtet kurz nach der Anlage mit den naturfernen „Gärten des Grauens“ verwechselt werden. Die geforderten Maßnahmen zur Durchsetzung der umfassenden Begrünung von Grundstücken dürfen keinesfalls naturnahe Magerstandorte betreffen und müssen sie ausdrücklich ausnehmen.